

Information zum geänderten Staatsangehörigkeitsrecht

Am 20. Dezember 2014 ist eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Kraft getreten, mit der für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern in Zukunft der Optionszwang abgeschafft und die Mehrstaatigkeit akzeptiert wird.

Wer ist betroffen?

Die Rechtsänderung betrifft

- a. Kinder, die ab dem 1.1.2000 in Deutschland geboren wurden und neben der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern automatisch auch einen deutschen Pass erhalten haben, weil zum Zeitpunkt der Geburt mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Absatz 3 StAG).
- b. Kinder ausländischer Eltern, die zwischen 1990 bis 1999 in Deutschland geboren wurden und die aufgrund der Altfallregelung des § 40 b StAG eingebürgert worden waren.

Hinweis: Die Einbürgerung nach der Altfallregelung konnte nur in dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 beantragt werden.

Was ändert sich für die Betroffenen?

Nach der bisherigen, seit dem 1. Januar 2000 geltenden Rechtslage waren diese jungen Mitbürger verpflichtet, sich nach Erreichen der Volljährigkeit zwischen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit und der von ihren Eltern erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit(en) zu entscheiden (= sog. „Optionspflicht“). Wer die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollte, war - von einigen Ausnahmen abgesehen - verpflichtet, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nachzuweisen.

Mit der jetzt in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung entfällt die Optionspflicht insbesondere für diejenigen, die „im Inland aufgewachsen“ sind sowie für die Doppelstaatler mit Schweizer oder EU-Pass.

Was heißt „im Inland aufgewachsen“?

Als ‚in Deutschland aufgewachsen‘ gelten diejenigen, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

- acht Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten oder
- hier sechs Jahre eine Schule besucht haben oder
- über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine hier

abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Was müssen die Betroffenen nun tun, um den Doppelpass zu behalten?

In den Fällen, in denen ein nach der bisherigen Rechtslage eingeleitetes Optionsverfahren noch nicht abgeschlossen worden ist, werden sich die nordrhein-westfälischen Staatsangehörigkeitsbehörden an die Betroffenen wenden und klären, ob im Einzelfall überhaupt noch eine Optionspflicht nach neuem Recht besteht. Abgesehen davon werden die Behörden künftig schon von Amts wegen prüfen, ob sich bereits durch Einsichtnahme in das Melderegister der letzten Wohnortgemeinde ein achtjähriger Aufenthalt in Deutschland feststellen lässt. Es werden dann nur noch die jungen Doppelpassbesitzer von den Behörden kontaktiert werden müssen, bei denen sich nicht bereits aus dem Melderegister ergibt, dass sie im

Information zum geänderten Staatsangehörigkeitsrecht

oben dargestellten Sinne in Deutschland aufgewachsen sind und damit keiner Optionspflicht unterliegen.

Wer ist nicht betroffen?

Die Rechtsänderung betrifft nicht

- a. diejenigen Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht besitzen und erst noch durch Einbürgerung erwerben möchten. Sie müssen nach wie vor grundsätzlich ihre ausländische Staatsangehörigkeit abgeben, um eingebürgert werden zu können
- b. diejenigen Personen, die mit der Auflage eingebürgert worden sind, sich nach der Einbürgerung bzw. nach Erreichen eines bestimmten Alters aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen.

Wenn nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des ausländischen Staates die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters möglich ist, wird die Einbürgerung mit einer schriftlichen Auflage versehen, in der die betroffene Person verpflichtet wird, alle Schritte zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Hierzu gehören zum Beispiel türkische Staatsangehörige, die als Minderjährige alleine ohne ihre Eltern mit Auflagenbescheid in den deutschen Staatsverband eingebürgert worden sind. Sie müssen sich nach Erreichen der Volljährigkeit aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen lassen.

Was gilt für diejenigen, die sich bereits nach der alten Rechtslage für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden und die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben?

Eine spezielle „Altfallregelung“ für die abgeschlossenen Optionsverfahren ist nach der neuen Rechtslage nicht vorgesehen.

Diejenigen Personen, die ihre ausländische Staatsangehörigkeit bereits zugunsten der deutschen aufgegeben hatten und nach dem neuen Recht nicht optionspflichtig wären (siehe oben), können vor dem Wiedererwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen. Diese Genehmigung, deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht, muss zwingend vorliegen, bevor die ausländische Staatsangehörigkeit wieder erworben wird.

Für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigungen sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig.

Was gilt für diejenigen, die bereits nach der alten Rechtslage die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben?

Diese Personen können auf Antrag ihre verlorene deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Ermessenseinbürgerung zusätzlich zu der ausländischen Staatsangehörigkeit wiedererwerben, wenn sie nach der neuen Regelung ebenfalls nicht optionspflichtig wären (siehe oben).

Die Voraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG müssen aber vorliegen.

Für die Wiedereinbürgerungen sind die Einbürgerungsbehörden zuständig.